

Der Bürgermeister der Wallfahrtsstadt Werl erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zum Vollzug des Gaststättengesetzes

Auf der Grundlage von § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

Die Erlöschensfristen aller durch die Wallfahrtsstadt Werl erteilten Erlaubnisse nach § 2 Absatz 1 GastG zum Betrieb von Gaststätten sowie Diskotheken werden bis zum 31.07.2022 verlängert. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung: Nach § 8 Satz 1 GastG erlischt eine gaststättenrechtliche Erlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Gem. § 8 Satz 2 GastG können die Fristen verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. In Verbindung mit dem Auftreten des Coronavirus SARS-CoV-2 wurden kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung und insbesondere Verzögerung der Infektionsdynamik sowie der Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen. Hierzu zählte u.a. die Schließung von Gaststättenbetrieben. Die rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen sind ein wichtiger Grund für die verfügte Fristverlängerung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Wallfahrtsstadt Werl kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Werl, 26.03.2021

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister
Hedwig-Dransfeld-Straße 23-23a
59457 Werl

i. V. Kline